

Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

Niederschrift

über die

10. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 26. Juli 2021

Öffentliche Sitzung

Versammlungsort: im Gemeindezentrum, Bronnen

Anwesend:

Vorsitz

Kai Feneberg

Mitglieder

Thomas Bailer
Johannes Baur
Stefan Bucher
Mario Casagrande
Thomas Dürr
Katrín Henkel
Claudia Knehr
Gerhard Rose
Josef Scheerer
Sascha Stecken
Elisabeth Wagner
Renate Werner
Kaya Bernd Yurtbil

von der Verwaltung

Sascha Hohenhausen
Claus Wassmer

Abwesend:

Mitglieder

Florian Bailer
Stephan Sachs
Michael Schick
Frank Thimian

Schriftführung

Carmen Lipp

von der Verwaltung

Sofia Geringer
Rebecca Schuler

Manfred Staudacher

Insgesamt anwesend: 13
Normalzahl 17

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:47 Uhr

Beschlussfähigkeit: Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragen
- 2 Baugesuche
- 3 Anregungen/Anfragen/Sonstiges
- 4 Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasanlage Bailer Achstetten, 1. Änderung in Achstetten"
 1. Beschluss über die von der Verwaltung vorgeschlagene Abwägung der zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage Bailer, Achstetten, 1. Änderung“ mit der Begründung mit Stand vom 11.06.2021 gem. § 10 Abs. 1 B
Vorlage: 2021/024
- 5 Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022
Vorlage: 2021/020
- 6 Sanierung der Wielandhalle in Oberholzheim
- Vergabe der Fensterbauarbeiten
Vorlage: 2021/022
- 7 Erschließung des Neubaugebietes "Berg" 1. Bauabschnitt in Bronnen
- Vergabe Los 1: Kanalisation, Erdarbeiten für die Wasserleitung und Straßenbau

- Vergabe Los 2: Lieferung und Verlegung von Wasserleitungsrohren
Vorlage: 2021/023

Bürgermeister Feneberg eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung im Gemeindezentrum Bronnen, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörer. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt **Bürgermeister Feneberg** bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 5 aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit von Frau Lipp vertagt wird.

Öffentlicher Teil

zu 1 Bürgerfragen

Eine Bürgerin erkundigt sich bzgl. der Kindergartenbedarfsplanung und insbesondere um die Anzahl der Betreuungsplätze im Kindergarten Bronnen.

Bürgermeister Feneberg antwortet, der Kindergarten stehe unter kirchlicher Trägerschaft. Es sei nicht möglich, alle Betreuungsformen in allen Kindergärten in den Ortsteilen anbieten zu können, da die Einrichtungen dann nicht voll ausgelastet wären. Im Kindergarten Bronnen reichen die Plätze ggf. nicht aus, jedoch könnten in der Gesamtgemeinde ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Zudem werde der bisherige Kindergarten in Oberholzheim reaktiviert und saniert, um dort weitere Krippenplätze anbieten zu können.

Die Bürgerin weist auf die wachsende Anzahl Kinder im Ortsteil Bronnen hin und fragt, wo diese Kinder betreut werden sollen. Der Kindergarten bestehe seit Jahrzehnten in der heutigen Form und sollte durch die Gemeinde ausgebaut werden.

Bürgermeister Feneberg antwortet, die überzähligen Kinder müssen in den anderen Einrichtungen der Gesamtgemeinde untergebracht werden. Die Entfernungen zwischen den Ortsteilen betragen max. ca. 4 km. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten könne ein Ausbau des Kindergartens nicht oder nur sehr schwer erfolgen. Zudem sei ihm nichts bekannt, dass die Kirchengemeinde einen Ausbau des Kindergartens plant.

zu 2 Baugesuche

1. Befreiungsantrag Flst. Nr. 337/7, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: **Errichtung einer Grundstückseinfriedung**

Baugrundstück: Flst. Nr. 337/7, Hohe Straße 11, Achstetten

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde in der letzten GR-Sitzung 29.06.2021 abgelehnt und ist nun geändert erneut eingereicht worden.

Die seit Jahren bestehende, überalterte Thujahecke soll an der Ost- und Südseite des Grundstücks gegen einen durchtrittsicheren Doppelstabmattenzaun mit einer dahinterliegenden Bepflanzung aus heimischen Sträuchern (soll insekten- und singvogelfreundlich sein) ersetzt werden. Die Höhe des Doppelstabmattenzauns soll 1,50 m betragen und dieser soll 0,5 m zurückversetzt werden. Gabionen oder ähnliches ist nicht geplant. Weitere Änderungen an der Umzäunung des Grundstücks sind nicht geplant.

Rechtliche Situation / Stellungnahme des Bauamts:

Für das Vorhaben gilt der Bebauungsplan „Am Stutter Weg – Erweiterung“ von 1970.

Der Bebauungsplan setzt bzgl. Einfriedigungen folgendes fest:

- Sockel bis 30 cm Höhe mit Heckenhinterpflanzung

- Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung
- Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohren oder Winkeleisen mit Heckenhinterpflanzung
- Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf max. 0,80 m betragen.
- Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

Da es sich bei dem Grundstück Hohe Straße 11 um ein Eckgrundstück handelt, ist dort eine Sichtfläche eingetragen. Nach dem Bebauungsplan sind Sichtdreiecke von jeglicher sichtbehindernden Bepflanzung über 0,80 m freizuhalten.

Hinweis:

Der Bebauungsplan „Am Stutter Weg – Erweiterung“ gilt nur auf der nördlichen Straßenseite der Hohen Straße. Auf der südlichen Seite der Hohen Straße gilt der Bebauungsplan „Am Stutter Weg“ von 1965 mit Änderung von 1966, der keine Festsetzungen bzgl. der Einfriedigung und Sichtdreiecken trifft.

(Am Stutter Weg III von 1985: Es sind lebende Einfriedigungen mit Zaun bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Sockelmauern sind bis max. 0,30 m möglich. Stacheldrähte sind unzulässig.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgenden Vorschlag unterbreitet:

Der Gemeinderat könnte sich eine Befreiung dahingehend vorstellen, wenn der wie im Baugesuch beantragte Doppelstabmattenzaun und die dahinterliegende Bepflanzung entlang der öffentlichen Verkehrsfläche maximal 1,50 m Gesamthöhe mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Randsteinhinterkante aufweist, jedoch nicht im Bereich des im geltenden Bebauungsplan eingetragenen Sichtfeldes.

Die Gesamthöhe des Doppelstabmattenzauns und der dahinterliegenden Bepflanzung von max. 1,50 m ist in einem 1,50 m breiten Streifen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. An Grundstückszufahrten dürfen keine Sichthindernisse entstehen.

Im Bebauungsplan eingetragene Sichtfelder sind ab 0,80 m Höhe von sämtlichen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizumachen und auf Dauer freizuhalten.

Aktuelle Planung des Bauherrn:

- ➔ Entlang der östlichen Grundstücksgrenze soll bis zum Sichtdreieck auf die Länge von ca. 18 m ein Doppelstabmattenzaun mit einer Höhe von 1,50 m und um 0,50 m zurückversetzt errichtet werden.
→ entspricht dem GR-Vorschlag
- ➔ Entlang der südlichen Grundstücksgrenze soll bis zum Sichtdreieck auf die Länge von ca. 13,50 m ein Doppelstabmattenzaun mit einer Höhe von 1,50 m und um 0,50 m zurückversetzt errichtet werden.
→ entspricht dem GR-Vorschlag

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

2. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Flst. Nr. 636/1, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Nachgenehmigung einer geänderten Bauausführung zur Errichtung eines Dreifamilienwohnhauses

Baugrundstück: Flst. 636/1, Hofäcker 1,
88480 Achstetten-Bronnen

Sachverhalt:

2020 wurde das Baugesuch auf Errichtung eines Dreifamilienhauses genehmigt. Da die Grenzgarage bei der Errichtung 20 cm höher als genehmigt ausgeführt wurde, ist nun eine Nachgenehmigung mit einer Befreiung von den Abstandsflächen erforderlich. Bei der beantragten Befreiung handelt es sich um Bauordnungsrecht, für deren Entscheidung über die Gestattung die Baurechtsbehörde Laupheim zuständig ist. Das gemeindliche Einvernehmen ist dennoch zu erteilen.

Rechtliche Situation / Stellungnahme des Bauamts:

Für das Bauvorhaben gilt der Bebauungsplan „Hofäcker“.

Im Baugesuch beantragte EFH:

EFH Wohnhaus: 510,00 m ü. NN (B-Plan 510,30 m +/- 30 cm)

EFH Garage: 510,10 m ü. NN (B-Plan 510,30 m +/- 30 cm)

Max. genehmigte Wandhöhe Grenzwand Garage: 2,96 m über 510,10 m ü. NN
(3,06 m über der EFH Wohnhaus von 510,00 m ü. NN)

Max. ausgeführte Wandhöhe Grenzwand Garage: 3,16 m über 510,10 m ü. NN
(3,26 m über der EFH Wohnhaus von 510,00 m ü. NN)

Wegen des leicht hängigen Geländes ist die Wandhöhe teilweise höher als 3 m, nämlich bis zu 3,16 m. Diese Höhenangabe bezieht sich auf die EFH Garage von 510,10 m über NN. Im Bebauungsplan wurde für das Grundstück die EFH von 510,30 m ü. NN festgesetzt, wobei hier Abweichungen von +/- 0,30 m erlaubt sind und somit die Garage etwas tiefer geplant wurde.

Da das Gelände an der Grundstücksgrenze auf 510,29 m ü. NN. angelegt werden soll, wird sich die Überschreitung der 3 m nicht mehr bemerkbar machen. Außerdem hat das angrenzende Nachbargrundstück an der Nachbargrenze eine Geländehöhe von 510,34 m ü. NN (L-Steine) bzw. eine GFH Nachbargarage von 510,32 m ü. NN und liegt somit etwas höher.

Ein Rückbau ist laut Aussage der Baurechtsbehörde gem. der Rechtsprechung nicht verhältnismäßig. Aus konstruktiven Gründen ist eine Veränderung der Verblechung am Garagendach nicht möglich, da andernfalls ein Bauschaden entsteht.

Die für die Planabweichung Verantwortlichen werden laut Auskunft der Baurechtsbehörde mit einem Bußgeld belegt werden.

Gemeinderat Bucher und **Gemeinderat Baur** sind bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und rücken vom Sitzungstisch ab.

Bürgermeister Feneberg merkt an, füllt der Bauherr wie angedacht auf, wären alle Punkte des Bebauungsplans eingehalten und es gäbe keinen Abstimmungsbedarf. Die Rückverweisung an den Gemeinderat durch die Stadt Laupheim ist daher unverständlich. Es könnte höchstens ein Beschluss unter dem Vorbehalt gefasst werden, dass dies Auffüllung wie geplant erfolgt.

Gemeinderätin Knehr pflichtet Bürgermeister Feneberg bei.

Gemeinderat Stecken fühlt sich von der Baurechtsbehörde veralbert. Es ist unverständlich, weshalb die Baurechtsbehörde nun eine Nachgenehmigung einholen möchte und in früheren Fällen selbstständig ohne Rückmeldung an die Gemeinde entschieden habe. Er werde sich bei einem Beschluss enthalten. Er spricht sich für eine Beschlussfassung aus, denn ohne diese wäre es der Bürgerschaft unverständlich, warum das Verfahren so ablaufe, da diese die Hintergründe nicht kenne.

Nach weiterer Beratung wird einvernehmlich entschieden das Vorhaben zurückzustellen, da kein Grund für eine Beschlussfassung ersichtlich ist. Die Baurechtsbehörde wird entsprechend informiert.

Gemeinderat Bucher und **Gemeinderat Baur** nehmen anschließend wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

3. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Flst. Nr. 794/28, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Neubau einer Doppelgarage mit Gartenhaus und Überdachung

Baugrundstück: Flst. Nr. 794/28, Uhlandring 11
88480 Achstetten-Stetten

B-Plan: „Kirchenäcker Nord II“

Die Baugrenzen und Abstandsflächen (Grenzgarage) sind eingehalten.

Stauraum vor der Doppelgarage: 5,60 m (B-Plan: mind. 5 m)

Garagenlänge entlang der Grundstücksgrenze: 8,46 m (laut B-Plan max. 8 m)

- ➔ Nach der LBO 9 m Grenzbebauung entlang einer Nachbargrenze möglich
- ➔ Angrenzendes Nachbargrundstück an das die Garage angebaut werden soll: Grenzbebauung von ca. 13,77 m entlang der Nachbargrenze

Regenwasserentwässerung erfolgt über eine Versickerungsmulde.

Doppelgarage mit FD und einer Dachfläche von ca. 35 m² (laut GR-Beschluss von 2020 zulässig)

Gartenhaus und Überdachung mit FD und einer Dachfläche von ca. 15 m² (laut GR-Beschluss von 2020 zulässig)

EFH entspricht dem tatsächlichen Gelände.

Stellungnahme des Bauamts:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Kirchenäcker Nord II“ sind bis auf die zur Garagenlänge eingehalten.

Gemeinderat Scheerer merkt an, dass der Ortschaftsrat Stetten dem Vorhaben im Umlaufverfahren zugestimmt hätte. Er fragt nach, ob der Nachbar Einwände erhoben habe.

Bauamtsleiter Wassmer verneint dies.

Bürgermeister Feneberg spricht sich für das Vorhaben aus, da der Nachbar mit 13 m Wandlänge bereits über den erlaubten 9 m liege.

Anschließend folgt im Gremium eine Beratung über die zulässige Wandfläche, die Wandlänge des Nachbarn und frühere Genehmigungen des Nachbargebäudes.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme (GR Stecken) und keiner Enthaltung, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

zu 3 Anregungen/Anfragen/Sonstiges

Verlegung Backboneleitung durch Oberholzheim – Anschluss von Anwohnern

Bürgermeister Feneberg gibt bekannt, dass die Verlegung der Backboneleitung durch Oberholzheim geplant sei. In diesem Zuge wurde von der Verwaltung die Idee geäußert, dass die Anlieger der Backboneleitung ggf. direkt an diese angeschlossen werden könnten. Nach schwierigen Kommunikationsverhältnissen wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die Kosten für einen Anschluss bei ca. 3.000 € plus 800 € bis zum Gebäude betragen. Die Anlieger wurden anschließend nach dem Bedarf gefragt und 15 Anlieger haben Interesse bekundet. Im Anschluss fand eine Konferenz mit den zuständigen Parteien statt. Es wurde offenbart, dass der Gemeinde die Kostenprognose nicht vollständig mitgeteilt wurde und die Kosten weitaus höher liegen. Auch Techniker haben mitgeteilt, dass ein Anschluss nur Sinn mache, sofern die Gemeinde eine Förderung erhalten kann. Dies ist aufgrund der derzeitigen guten Breitbandversorgung im Gemeindegebiet nicht der Fall. Die Anlieger wurden entsprechend informiert. Dennoch werde die Gemeinde Leerrohre mitverlegen lassen, um für künftige Vorhaben gerüstet zu sein.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Kostenprognose Grundschulsanierung

Gemeinderat Bucher möchte wissen, ob die Kostenprognose für die Sanierung und Erweiterung der Grundschule eingehalten werden kann.

Bauamtsleiter Wassmer bejaht dies. Es werde damit gerechnet, dass die Prognose um ca. 500.000 € unterschritten werden kann.

Gemeinderat Scheerer möchte wissen, ob auch der Zeitplan eingehalten werden kann

Bauamtsleiter Wassmer bejaht dies. Lediglich die Duschen in der Halle könnten erst im Oktober 2021 fertiggestellt werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Schülerbeförderung Grundschule Achstetten

Gemeinderat Dürr weist auf die erhöhte Schülerzahl aufgrund der Zusammenführung der Außenstellen in Achstetten hin und möchte wissen, ob die Schülerbeförderung im neuen Schuljahr funktionieren werde.

Hauptamtsleiter Hohenhausen antwortet, Herr Thanner habe dem Verkehrsamt Biberach sowie der RAB den Stundenplan der Schule zukommen lassen inkl. den erwarteten Schülerzahlen. Es sei nun Aufgabe des Verkehrsamts und der RAB zu prüfen, ob die Buslinie angepasst werden muss. Auch kann es noch zu Entzerrungen kommen, wenn die neue Schulleitung weniger Nachmittagsunterrichte vorsieht.

Bürgermeister Feneberg ergänzt, die Schülerbeförderung sei Aufgabe des Landkreises und nicht der Gemeinde Achstetten. In den letzten 17 Jahren sei er ein einziges Mal bzgl. der Planung hinzugezogen worden. I.d.R. werde dies aber immer von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsamt und den Buslinien geregelt.

Gemeinderat Stecken bittet darum, dass im August nach dem Stand der Planungen zwischen RAB und Verkehrsamt nachgefragt werden soll, damit einem reibungslosen Übergang nichts im Wege steht. Nach Möglichkeit solle in der Sitzung am 16.08. eine Rückmeldung gegeben werden.

Bürgermeister Feneberg sichert dies zu.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 4 **Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasanlage Bailer Achstetten, 1. Änderung in Achstetten**

1. Beschluss über die von der Verwaltung vorgeschlagene Abwägung der zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen

**2. Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage Bailer, Achstetten, 1. Änderung“ mit der Begründung mit Stand vom 11.06.2021 gem. § 10 Abs. 1 B
Vorlage: 2021/024**

Gemeinderat Bailer T. ist bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und rückt vom Sitzungstisch ab.

Herr Häußler schildert anhand einer Powerpoint-Präsentation das geplante Vorhaben und geht insbesondere auf die planungsrechtlichen Festsetzungen ein und verliest im Anschluss die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange.

Von Seiten des **Gemeinderates** werden keine Fragen vorgetragen oder Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

1. die von der Verwaltung vorgeschlagene Abwägung der zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen,

2. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage Bailer Achstetten, 1. Änderung“ mit Begründung mit Stand vom 11.06.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Gemeinderat Bailer T. nimmt nach der Beschlussfassung wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

**zu 5 Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022
Vorlage: 2021/020**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf eine spätere Sitzung vertagt.

**zu 6 Sanierung der Wielandhalle in Oberholzheim
- Vergabe der Fensterbauarbeiten
Vorlage: 2021/022**

Bauamtsleiter Wassmer erläutert die Vergabe der Arbeiten anhand der Sitzungsvorlage.

Gemeinderat Stecken erkundigt sich bzgl. der Fertigstellung der Arbeiten.

Bauamtsleiter Wassmer antwortet, die Arbeiten beginnen im Oktober und sollen im Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vergabe der Fensterbauarbeiten an den günstigen Bieter, die Firma Knupfer aus Blaustein zu einem Angebotspreis von 26.496,78 € abzgl. 2% Nachlass zu vergeben.

Nach der Beschlussfassung wird zum 20:30 Uhr die Nichtöffentlichkeit der Sitzung hergestellt, um die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte vorzeitig zu behandeln. Um 20:57 Uhr ist die Behandlung abgeschlossen. Die Sitzung wird daraufhin von 20:57 Uhr bis 21:15 Uhr pausiert und anschließend die Öffentlichkeit der Sitzung wiederhergestellt. Die erschienenen Zuhörer werden wieder in den Sitzungssaal gebeten.

**zu 7 Erschließung des Neubaugebietes "Berg" 1. Bauabschnitt in Bronnen
- Vergabe Los 1: Kanalisation, Erdarbeiten für die Wasserleitung und Straßenbau
- Vergabe Los 2: Lieferung und Verlegung von Wasserleitungsrohren
Vorlage: 2021/023**

Herr Scherraus vom Planungsbüro Wassermüller begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Anhand einer Powerpoint-Präsentation geht er auf die geplanten Maßnahmen ein. Insbesondere geht er hierbei auf Luftbilder, die Bauabschnittsbildung, Lagepläne

und Angebote der Arbeiten ein. Die Arbeiten sollen voraussichtlich Ende Juli 2022 abgeschlossen sein.

Gemeinderat Dürr erkundigt sich bzgl. der Ausgestaltung der Gehwege und der Neigung.

Herr Scherraus antwortet, es seien Flachborde mit einer Neigung von 2,5% geplant.

Gemeinderat Stecken bittet darum, dass verhindert wird, dass Baustellenfahrzeuge durch das bestehende Wohngebiet im Haldeweg fahren. Die Zufahrt sollte versperrt werden.

Herr Scherraus stimmt dem zu. Die Fahrzeuge hätten auf den Erschließungsstraßen ausreichend Platz und müssten nicht durch das Wohngebiet fahren. Nichtsdestotrotz könnte sich ggf. mal ein Fahrzeug dorthin verirren. Er werde dies aber aufnehmen.

Herr Lebherz aus der Bürgerschaft fragt nach, ob die bestehenden Bäume auf dem Weg zum neuen Baugebiet erhalten bleiben und wie die Situation mit dem von Laupheim kommenden Feldweg verkehrsrechtlich bearbeitet wird. Er rechne mit gefährlichen Situationen.

Herr Scherraus antwortet, die Bäume werden nach Möglichkeit bestehen bleiben. Verkehrsrechtlich sei aktuell nichts geplant. Es handle sich um eine normale Rechts-vor-Links-Situation.

Bürgermeister Feneberg merkt an, die Situation werde zu einem späteren Zeitpunkt bewertet und geprüft, ob Handlungsbedarf besteht.

Gemeinderat Bucher erkundigt sich nach den Kosten für den 2. Bauabschnitt.

Herr Scherraus antwortet, diese betragen ca. 1 Mio. €.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vergabe des Loses 1: Kanalisation, Erdarbeiten für die WL, Straßenbau an den günstigen Bieter, die Firma Schwall aus Laupheim zu einem Angebotspreis von 1.844,500,00 € zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vergabe des Loses 2: Lieferung und Verlegung von WL-Rohren an den günstigen Bieter, die Firma Schick aus Uttenweiler-Ahlen zu einem Angebotspreis von 52.914,54 € zu vergeben.

Gemeinderat Stecken erkundigt sich, ab wann mit einer Festlegung des Bauplatzpreises gerechnet werden kann.

Herr Scherraus antwortet, die notwendigen Zahlen würden prinzipiell vorliegen, um auch bereits den Bauabschnitt 2 berechnen zu können. Dies sei bislang aber noch nicht im Fokus gelegen. Mitte 2022 könne ein Preis sicherlich festgelegt werden können.

Bürgermeister Feneberg schildert seine Vorgehensweise, bei der Festlegung der Bauplatzpreise unter Einbeziehung der Flächen, die von beiden Bauabschnitten genutzt werden können.

Beurkundung:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten,

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

.....